### Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig

vom 2. Mai 2013

in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 16. Oktober 2017

Aufgrund von § 40 in Verbindung mit § 88 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), rechtsbereinigt mit Stand vom 18. November 2012 hat der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig am 17. Dezember 2012 nachfolgende Promotionsordnung beschlossen.

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Grundlagen der Promotion
- § 4 Doktorandenliste
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen für ein Promotionsverfahren
- § 6 Eignungsfeststellungsprüfung
- § 7 Antrag
- § 8 Dissertation
- § 9 Eröffnung des Verfahrens
- § 10 Gutachter
- § 11 Gutachten
- § 12 Annahme der Dissertation
- § 13 Annahme im binationalen Verfahren
- § 14 Verteidigung
- § 15 Bewertung
- § 16 Pflichtexemplare
- § 17 Verleihung
- § 18 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 19 Promotionsakte
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Doktorjubiläum
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Titelseite für die einzureichende Arbeit
- Anlage 2: Selbständigkeitserklärung
- Anlage 3: Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare
- Anlage 4: Muster der Promotionsurkunde
- Anlage 5: Muster der Promotionsurkunde im binationalen Verfahren

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

## § 1 Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens namens der Universität Leipzig auf den Fachgebieten Mathematik, Didaktik der Mathematik und Didaktik der Informatik den Doktorgrad Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) sowie auf den Fachgebieten Informatik und Digital Humanities mit Schwerpunkt Informatik je nach inhaltlicher Schwerpunktsetzung der eingereichten Dissertation den Doktorgrad Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) oder Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.). Der Grad Doktor-Ingenieur kann auch in der weiblichen Form Doktor-Ingenieurin (Dr.-Ing.) verliehen werden.
- (2) In Ausnahmefällen kann bei entsprechender inhaltlicher Schwerpunktsetzung der eingereichten Dissertation der akademische Grad Doctor philosophiae (Dr. phil.) vergeben werden.
- (3) Die Fakultät kann gemeinsam mit einer Fakultät einer ausländischen Universität aufgrund einer gemeinsamen Betreuung einen binationalen Doktorgrad verleihen. In diesem Falle setzt die Promotion in gemeinsamer Betreuung voraus, dass die Fakultät mit der wissenschaftlichen Partnereinrichtung eine Rahmenvereinbarung geschlossen hat, die die Grundlagen der Verleihung des binationalen Doktorgrades regelt. Die Rahmenvereinbarungen soll insbesondere Regelungen enthalten über die Durchführung der Betreuung, die Promotionsprüfung einschließlich der Notengebung, den Vollzug der Promotion sowie die dabei entstehenden Kosten. Für binationale Promotionsverfahren gelten, soweit in der Rahmenvereinbarung nichts Abweichendes vereinbart wurde, die Regelungen dieser Ordnung.
- (4) Die Fakultät verleiht die Ehrendoktorwürde (Doctor honoris causa) gemäß § 20. Zur fachgebundenen Bezeichnung des Doktorgrades tritt der Zusatz "h. c.".
- (5) Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung und auf demselben Fachgebiet ist nicht möglich.

# § 2 Promotionsgremien

- (1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Für die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion und die Durchführung von Promotionsverfahren beruft der Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans einen Promotionsausschuss Mathematik für die Fachgebiete Mathematik und Didaktik der Mathematik sowie einen Promotionsausschuss Informatik für die Fachgebiete Informatik, Didaktik der Informatik und Digital Humanities mit Schwerpunkt Informatik und bestellt jeweils ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden.
- (2) Die Promotionsausschüsse bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen ständigen Vertreter. Ausschussmitglieder und ihre Vertreter müssen Hochschullehrer der Fakultät für Mathematik und Informatik sein. Der Promotionsausschuss bestimmt einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Mitglieder wirken bei Promotionen, deren Betreuer sie sind, im Promotionsausschuss nicht mit.

- (3) Der Dekan bestimmt für die beiden Promotionsausschüsse der Fakultät jeweils einen Mitarbeiter der Fakultät zum ständigen Sekretär. Ihm obliegt die Gewährleistung des organisatorischen Ablaufs der Verfahren.
- (4) Entscheidungen in Promotionsverfahren sind Kollegialentscheidungen. Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der beschlussfähig zusammengetretenen Gremien. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- (5) Die Beratungen der Gremien zu Promotionsfragen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Kommissionsmitglieder, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind durch den Kommissionsvorsitzenden aktenkundig zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die abschließende Entscheidung in strittigen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat.

# § 3 Grundlagen der Promotion

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer selbständig erstellten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation), und einer öffentlichen Verteidigung verliehen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel eine Einzelleistung.
- (3) Beim Erwerb eines weiteren Doktorgrades werden Leistungen aus vorherigen Verfahren nicht angerechnet.
- (4) Die für das Promotionsverfahren geforderten Leistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden. Andere Sprachen können auf Antrag vom Fakultätsrat zugelassen werden. In binationalen Verfahren sollen die Leistungen in englischer Sprache erbracht werden; zusätzlich ist eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher Sprache und in der Landesprache der ausländischen Universität erforderlich.

# § 4 Doktorandenliste

- (1) Die Fakultät führt eine gemeinsame Doktorandenliste.
- (2) Der Eintrag in die Doktorandenliste erfolgt auf formlosen Antrag des Doktoranden. Der Antrag bedarf keiner Genehmigung, jedoch der Unterstützung des Betreuers. Ist der Betreuer kein Hochschullehrer der Fakultät oder hat der Antragsteller keinen Betreuer, ist es Voraussetzung, dass ein Hochschullehrer der Fakultät den Antrag befürwortet.
- (3) Der Eintrag in die Doktorandenliste erlischt mit Abschluss bzw. Beendigung des Promotionsverfahrens, spätestens jedoch fünf Jahre nach Eintrag in die Liste. Eine Verlängerung

um ein Jahr ist auf Antrag möglich. Über diesen Antrag entscheidet der Promotionsausschuss des betreffenden Fachgebietes.

# § 5 Zulassungsvoraussetzungen für ein Promotionsverfahren

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
  - 1. einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen in einem dem Promotionsgebiet zuordenbaren Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule erworben hat,
  - 2. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren nicht bestanden hat bzw. nicht in einem schwebenden Verfahren steht.
  - 3. gemäß § 7 einen Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens mit allen erforderlichen Unterlagen einreicht und
  - 4. bei der Anfertigung der Dissertation von einem Hochschullehrer der Fakultät für Mathematik und Informatik betreut wurde oder dessen Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens durch einen Hochschullehrer der Fakultät für Mathematik und Informatik befürwortet wird, der auf dem Fachgebiet des Promotionsverfahrens ausgewiesen ist. Im eines binationalen Verfahrens muss zusätzlich die Einverständniserklärung eines Hochschullehrers der Partneruniversität vorliegen.
- (2) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wessen an einer Universität oder Fachhochschule erworbener Diplom-, Master-, Magister- oder Staatsexamensabschluss die Voraussetzung der Zuordenbarkeit des Studienganges in Abs. 1 Ziffer 1 nicht erfüllt. Dabei gilt, dass
  - 1. für eine Promotion in Mathematik oder Didaktik der Mathematik erfolgreich ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 6 durchlaufen worden sein muss,
  - 2. für eine Promotion in Informatik, Didaktik der Informatik oder Digital Humanities mit Schwerpunk Informatik die Zulassung mit der Auflage zur Erbringung zusätzlicher Studienleistungen verbunden werden kann. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss Informatik in Absprache mit dem Betreuer bzw. dem befürwortenden Hochschullehrer. Dabei werden auch der Inhalt und Umfang der zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen festgelegt. Der Gesamtumfang der zusätzlichen Studienleistungen soll ein Semester nicht überschreiten.

Über die Zulassung entscheidet der zuständige Promotionsausschuss.

(3) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer einen Bachelorgrad einer Hochschule erworben und erfolgreich ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 6 durchlaufen hat. Über die Zulassung entscheidet der zuständige Promotionsausschuss.

(4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, in denen Antragsteller die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

# § 6 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Die Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens ist schriftlich beim zuständigen Promotionsausschuss zu beantragen.
- (2) Der Promotionsausschuss legt die für die Eignungsfeststellung zu erbringenden zusätzlichen Studienleistungen und die abzulegenden Prüfungen fest. Die zusätzlichen Studienleistungen haben einen Gesamtumfang von mindestens zwei Semestern eines inhaltlich entsprechenden Masterstudienganges. Früher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag angerechnet werden.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen können höchstens einmal wiederholt werden.

### § 7 Antrag

(1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des Fachgebietes und des angestrebten Doktorgrades an den Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik zu richten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1. drei gebundene Exemplare der Dissertation, ein Exemplar in elektronischer Form (vorzugsweise im pdf-Format) sowie 30 Exemplare der maximal vierseitigen Zusammenfassung. Werden im Verlaufe des Promotionsverfahrens zusätzliche Exemplare der Dissertation benötigt, sind diese durch den Antragsteller nachzureichen;
- 2. tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges und Lichtbild;
- 3. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Vorträge;
- 4. amtlich beglaubigte Kopien der urkundlichen Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 5 zur Zulassung zu einem Promotionsverfahren;
- 5. Erklärungen des Antragstellers,
  - über die Anerkennung der Promotionsordnung,
  - darüber, dass die eingereichte Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form nicht einer

- anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde;
- darüber, ob und wenn ja, wo, wann und mit welchem Thema frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben.
- 6. gegebenenfalls die Befürwortung des Antrages durch einen Hochschullehrer der Fakultät für Mathematik und Informatik (§ 5 Abs. 1 Ziffer 4);
- 7. gegebenenfalls Genehmigung des Antrags auf Zulassung einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch.
- 8. sofern es sich um eine binationale Promotion handelt, die Rahmenvereinbarung mit der ausländischen Universität.
- Ohne Anspruch auf Berücksichtigung sollen mindestens vier Gutachter vorgeschlagen werden.
- (2) Bei im Ausland erworbenen Abschlüssen sind neben den beglaubigten Kopien der Originalurkunden auch beglaubigte Kopien autorisierter Übersetzungen ins Deutsche einzureichen. Für im Ausland erworbene akademische Grade ist die durch das zuständige Ministerium erteilte Genehmigung zur Führung dieses Grades in Deutschland vorzulegen.
- (3) Als Datum der Antragstellung gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat der Fakultät vorliegen. Vor diesem Zeitpunkt erfolgt keine Bearbeitung des Antrags.
- (4) Stellt der Dekan die Gültigkeit der eingereichten Unterlagen und die fachliche Zuständigkeit der Fakultät fest, so übergibt er den Antrag gemäß § 2 an den zuständigen Promotionsausschuss. Andernfalls weist er den Antrag zurück und teilt dies dem Antragsteller schriftlich mit. Die Mitteilung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Antrag gilt in diesem Falle als nicht gestellt.
- (5) Bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 9 kann der Antrag durch den Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Der Antrag gilt in diesem Falle als nicht gestellt.

# § 8 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation ist die Fähigkeit des Kandidaten auszuweisen, selbständig wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, die einen Beitrag zur Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien oder Methoden bedeuten, und diese korrekt darzustellen. Die mit der Dissertation vorgelegten Forschungsergebnisse sollen dem neuesten Stand des Fachgebiets entsprechen und einen Erkenntniszuwachs darstellen. Inhalt und Darstellung der Arbeit müssen den Maßstäben für eine Veröffentlichung in einem angesehenen Publikationsorgan des gewählten Fachgebietes genügen.
- (2) Die Dissertation ist als monographische Einzelschrift einzureichen. Ausnahmsweise kann

die eingereichte Dissertation von mehreren Autoren verfasst sein. In diesem Falle hat jeder Autor einen eigenen Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens zu stellen und die eigenen Anteile an der Dissertation auszuweisen. Dies ist der Selbständigkeitserklärung nach Anlage 2 zuzufügen.

- (3) Die Dissertation enthält neben dem Textteil sowie dem Inhalts- und Literaturverzeichnis
  - ein Titelblatt gemäß Anlage 1,
  - eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges des Verfassers,
  - dissertationsbezogene bibliographische Daten und
  - eine Selbständigkeitserklärung gemäß Anlage 2.

### § 9 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss beschließt über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Im Falle der Verfahrenseröffnung legt der Ausschuss die Gutachter fest. Der Ausschuss kann die Überarbeitung der Zusammenfassung sowie die Präzisierung eingereichter Unterlagen fordern. Die Eröffnung des Verfahrens kann von der Erfüllung der Auflagen abhängig gemacht werden. Die Erfüllung der Auflagen ist vom Promotionsausschuss zu prüfen.
- (2) Im Falle der Eröffnung des Verfahrens bestimmt der Promotionsausschuss fachbezogen eine Verteidigungskommission. Dieser gehören als Vorsitzender ein Mitglied des Promotionsausschusses sowie zwei weitere Hochschullehrer der Fakultät an; ein Mitglied kann ein habilitierter Mitarbeiter der Fakultät sein.
- (3) Die Entscheidung über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens sowie die nach Absatz 1 geforderten Auflagen sind dem Promovenden innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen. Eine Nichteröffnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers und ein Exemplar der Dissertation an der Fakultät. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Antragsteller zurückgegeben. Das Promotionsverfahren ist damit beendet.
- (5) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Verteidigung besteht für die Mitglieder der Fakultät die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Dissertation. Ort und Beginn für die Einsichtnahme sind anzuzeigen.

#### § 10 Gutachter

(1) Die Dissertation ist von mindestens zwei Gutachtern zu beurteilen, welche auf dem betreffenden Fachgebiet ausgewiesen sein müssen. Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 des SächsHSFG berufener Professor einer Universität sein. Mindestens ein Gutachter muss Hochschullehrer der Fakultät für Mathematik und Informatik sein. Er kann im Aus-

- nahmefall die Fakultät innerhalb der vergangenen zwei Jahre verlassen haben oder Professor im Ruhestand sein. Weitere Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessor sein oder müssen mindestens habilitationsäquivalente Leistungen nachweisen können.
- (2) Bezüglich des Ausschlusses eines Gutachters wegen persönlicher Beteiligung gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz.

#### § 11 Gutachten

- (1) Die Gutachten werden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Auftrage des Dekans eingeholt. Mit den Gutachten ist festzustellen, ob die Dissertation den Anforderungen an die Verleihung des Doktorgrades genügt. Sie dienen der Entscheidungsfindung der Promotionsgremien.
- (2) Die in den Gutachten gegebenen Bewertungen dürfen nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Dissertation ist durch den Gutachter neben der verbalen Einschätzung nach § 15 Abs. 1 dieser Ordnung zu bewerten.
- (3) Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten in der Fakultät eingehen. Verzögert sich die Erstellung von Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss an Stelle säumiger Gutachter andere Gutachter bestellen.

## § 12 Annahme der Dissertation

- (1) Jeder Hochschullehrer und habilitierte Mitarbeiter der Fakultät für Mathematik und Informatik, in kooperativen Promotionsverfahren auch jeder Hochschullehrer der entsprechenden Fakultät der betreffenden Fachhochschule, hat im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Promotionsverfahrens und der Annahme der Dissertation, mindestens jedoch innerhalb von drei Wochen ab Verfahrenseröffnung, das Recht, ein Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu übermitteln. Beginn und Ende des Zeitraums zur Abgabe von Voten sind anzuzeigen. Die gewählten Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht zur Einsicht in die Gutachten. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist den Fakultätsratsmitgliedern mitzuteilen.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet frühestens drei Wochen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens auf Grundlage der erbetenen Gutachten und unter Berücksichtigung von Stellungnahmen gemäß Absatz 1 über die Annahme oder Empfehlung zur Nichtannahme der Dissertation.
- (3) Mit Annahme der Dissertation können Auflagen zur Beseitigung formaler Mängel beschlossen werden. Diese Auflagen müssen in den Pflichtexemplaren erfüllt sein (s.a. § 16). Die Erfüllung der Auflagen ist vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bestätigen. Bei Nichterfüllung wird das Promotionsverfahren als nicht durchgeführt beendet.

- (4) Erteilt lediglich ein Gutachter die Note "non sufficit", oder weichen die Gutachten um mindestens zwei Noten voneinander ab, kann der Promotionsausschuss einmalig einen weiteren Gutachter bestellen. Bewertet von allen Gutachtern mehr als einer die Dissertation mit "non sufficit", führt dies zur Empfehlung der Nichtannahme an den Fakultätsrat.
- (5) Empfiehlt der Promotionsausschuss die Nichtannahme der Dissertation, beschließt der Fakultätsrat über den weiteren Verlauf des Promotionsverfahrens.
- (6) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist dem Promovenden innerhalb von 14 Tagen durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung enthält einen Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Gutachten, bei Nichtannahme der Dissertation unter Wahrung der Anonymität der Gutachter. Die Nichtannahme der Dissertation ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die nicht angenommene Dissertation kann frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber zwei Jahre nach dem Beschluss über die Nichtannahme in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia erneut eingereicht werden. Eine an der Fakultät für Mathematik und Informatik erfolgreich abgelegte Eignungsfeststellungsprüfung wird anerkannt. Bis zur Einreichung einer überarbeiteten Fassung der Dissertation ruht das Promotionsverfahren. Ist nach zwei Jahren die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als endgültig beendet. Ebenso endgültig beendet ist das Verfahren, wenn eine erneut eingereichte Dissertation wiederholt nicht angenommen wird.

## § 13 Annahme im binationalen Verfahren

- (1) Nach Annahme einer an der Fakultät für Mathematik und Informatik eingereichten Dissertation wird diese zusammen mit den Gutachten der ausländischen Partneruniversität zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.
- (2) Im Falle der Versagung der Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens durch die ausländische Partneruniversität ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den Vorschriften dieser Ordnung fortgesetzt. Der Fakultätsrat entscheidet ggf. über eine veränderte Zusammensetzung der Verteidigungskommission.
- (3) Wird eine Dissertation an der ausländischen Partneruniversität eingereicht, entscheidet zunächst diese über Annahme und Fortführung des Verfahrens. Danach erhält die Fakultät für Mathematik und Informatik die Dissertation und die Gutachten zur eigenen Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens. Nach erfolgter Zustimmung kann das gemeinsame Verfahren nach den Bestimmungen der Ordnung der Partneruniversität fortgesetzt werden.
- (4) Wird eine Dissertation in einem binationalen Verfahren durch die Fakultät für Mathematik und Informatik abgelehnt, ist das gemeinsame Verfahren beendet.

### § 14 Verteidigung

- (1) Der Promovend hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag von ca. 45 Minuten Dauer darzustellen und in einer anschließenden Diskussion Fragen aus dem Auditorium zu beantworten. Die Diskussion soll sich auf die Dissertation und ihr wissenschaftliches Umfeld beziehen.
- (2) Der Termin der Verteidigung ist nach Annahme der Dissertation vom Vorsitzenden der Verteidigungskommission in Abstimmung mit den Mitgliedern der Verteidigungskommission festzulegen und dem Dekan zu übermitteln.
- (3) Der Termin ist dem Promovenden vom Vorsitzenden der Verteidigungskommission in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung mitzuteilen. Auf Antrag des Promovenden kann der Vorsitzende der Verteidigungskommission auch einen früheren Termin festlegen. Mit gleicher Frist kündigt er die Verteidigung in der Fakultät und in anderen fachlich relevanten Einrichtungen der Universität an, in kooperativen Promotionsverfahren auch der betreffenden Fakultät der Fachhochschule. Darüber hinaus sind die Gutachter und nach Maßgabe der Verteidigungskommission weitere Fachvertreter einzuladen.
- (4) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
  - der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen oder körperlichen Verfassung geltend macht und
  - die Mehrheit der Mitglieder der Verteidigungskommission anwesend ist.
- (5) Der Vorsitzende der Verteidigungskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Verteidigungskommission leitet die Verteidigung. Dabei sind
  - die Zusammenfassungen auszulegen,
  - die Zusammensetzung der Verteidigungskommission bekanntzugeben,
  - der Kandidat vorzustellen,
  - Fragen zurückzuweisen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen sind.
- (6) In nichtöffentlicher Beratung entscheidet die Verteidigungskommission unmittelbar nach der Verteidigung über das Bestehen der Verteidigung sowie die Benotung gemäß § 15 Abs. 1. An dieser Beratung können die Hochschullehrer der Fakultät, Betreuer und Gutachter sowie in binationalen Verfahren die Hochschullehrer der ausländischen Fakultät mit Stimmrecht teilnehmen. Ihre Mitwirkung ist aktenkundig zu machen. Die Mitglieder des Fakultätsrates, in kooperativen Promotionsverfahren auch die Hochschullehrer der entsprechenden Fakultät der Fachhochschule, können ohne Stimmrecht mitwirken. Entscheidet sich die Kommission für das Bestehen der Verteidigung, beschließt sie auf Grundlage von § 15 Abs. 1 die Note der Verteidigung. Bei Stimmengleichheit zum Beschluss über Bestehen und Note der Verteidigung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Verteidigungskommission. Die Ergebnisse der Beratung und die Bewertung der Dissertation werden anschließend dem Promovenden und bei dessen Einverständnis -

öffentlich bekanntgegeben.

- (7) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag des Promovenden innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Eine bestandene wiederholte Verteidigung ist mit der Note "rite" zu bewerten.
- (8) Eine Verteidigung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn
  - 1. innerhalb von vier Wochen nach nicht bestandener Verteidigung kein schriftlicher Antrag des Promovenden auf Wiederholung der Verteidigung beim Dekan eingeht,
  - 2. die Wiederholung der Verteidigung durch Verschulden des Kandidaten nicht fristgerecht erfolgen konnte oder
  - 3. die wiederholte Verteidigung nicht bestanden wird.
- (9) In binationalen Verfahren kann die Verteidigung auch an der ausländischen Partneruniversität gemäß deren Promotionsordnung durchgeführt werden.

### § 15 Bewertung

(1) Im Promotionsverfahren sind nach dieser Ordnung zu erbringende Leistungen mit folgenden Noten zu bewerten:

magna cum laude - sehr gut - 1 cum laude - gut - 2 rite - genügend - 3 non sufficit - nicht genügend - 5

Stellt die Dissertation oder die Verteidigung eine außergewöhnliche wissenschaftliche Leistung dar, so kann sie auch mit der Note

summa cum laude - ausgezeichnet - 0

bewertet werden.

(2) Mit Bestehen der Verteidigung ist das Promotionsverfahren bestanden. Das Gesamtprädikat der Promotion wird auf Grundlage des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten für die Begutachtung der Dissertation und der Note für die Verteidigung in folgender Weise ermittelt:

summa cum laude - ausgezeichnete Leistung - 0,0magna cum laude - sehr gute Leistung - 0,10-1,49cum laude - gute Leistung - 1,50-2,49rite - genügende Leistung -  $\geq 2,50$ .

## § 16 Pflichtexemplare

- (1) Die angenommene Dissertation ist durch Hochladen auf den Publikationsserver der Universität Leipzig (http://ul.qucosa.de) oder durch unentgeltliche Übergabe von vier Pflichtexemplaren in gedruckter und gebundener Form an die Universitätsbibliothek zu veröffentlichen.
- (2) Bestandteil der Pflichtexemplare sind alle mit der Dissertation eingereichten Materialien (z.B. Bilder, Karten, elektronische Datenträger usw.). Die gestellten Auflagen gemäß § 12 müssen erfüllt und überprüft sein.
- (3) Die Titelseite der Pflichtexemplare ist gemäß Anlage 3 zu gestalten.
- (4) Der Fakultät und in Abhängigkeit vom Fachgebiet der Zweigstelle Mathematik oder der Zweigstelle Informatik der Universitätsbibliothek sind jeweils ein Pflichtexemplar in gedruckter und gebundener Form zu überlassen. Weiterhin ist eine Zusammenfassung von maximal 500 Wörtern in elektronischer Form zur Veröffentlichung in Internetseiten und Berichten der Fakultät abzugeben.
- (5) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag hin um weitere drei Monate verlängert werden. Die Abgabebescheinigungen der Universitätsbibliothek sowie der Zweigstellen Mathematik und Informatik sind dem Dekanat der Fakultät für Mathematik und Informatik zuzustellen.
- (6) Verstreichen die in (5) festgesetzten Fristen ohne Abgabe der Pflichtexemplare, endet das Promotionsverfahren ohne Vollzug der Promotion. Darüber ist der Promovend schriftlich und verbunden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu informieren.

### § 1*7* Verleihung

- (1) Nach Bestehen des Promotionsverfahrens fertigt der Dekan die Promotionsurkunde gemäß Anlage 4 bzw. in binationalen Promotionsverfahren gemäß Anlage 5 aus.
- (2) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die in § 16 genannten Vorgaben zur Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek und der Fakultät sowie der Zusammenfassung nach § 16 Abs. 5 nachweislich erfüllt sind.
- (3) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde wird die Promotion vollzogen. Damit beginnt für den Promovenden das Recht zur Führung des ihm verliehenen akademischen Doktorgrades.

# § 18 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

(1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen

oder der Doktorgrad entzogen werden, wenn bekannt wird, dass

- Promotionsleistungen unter Täuschung erbracht wurden oder
- nach der Verleihung des Doktorgrades Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.
- (2) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 19 Promotionsakte

- (1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie werden während des Verfahrens vom Sekretär der Promotionsausschüsse geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Promotionsgremien ein Protokoll anzufertigen, das der Promotionsakte nach Unterzeichnung durch den jeweiligen Vorsitzenden beizufügen ist.
- (3) Die Promotionsakte verbleibt im Dekanat bis sie gemäß Archivordnung dem Archiv der Universität Leipzig übergeben wird.

# § 20 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät hat im Benehmen mit dem Senat das Recht zur Verleihung der Würde eines Ehrendoktors für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Ein begründeter Antrag auf Verleihung der Würde eines Ehrendoktors muss von mindestens drei Professoren, die Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Informatik sind, eingebracht werden. Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit über die Verleihung.
- (3) Die Verleihung der Würde eines Ehrendoktors ist durch Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste in Kurzform zu nennen.
- (4) Der Grad "Doctor honoris causa" muss entzogen werden, wenn der Inhaber des Grades wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde. Er kann nach einem Absatz 2 analogen Entscheidungsverfahren entzogen werden, wenn der Inhaber wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.

### § 21 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge

Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Universität Leipzig als Ganzes angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung obliegen der Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit absoluter Mehrheit.

### § 22 Übergangsregelungen

Laufende Promotionsverfahren, die vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, werden nach den zum Zeitpunkt der Eröffnung geltenden Bestimmungen durchgeführt.

#### § 23 In-Kraft-Treten

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat diese Promotionsordnung am 17. Dezember 2012 beschlossen. Das Rektorat hat sie am 18. April 2013 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert unter Beachtung von § 22 die Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 22. Juli 2009 ihre Gültigkeit.

Leipzig, den 2. Mai 2013

gez. Rademacher

Professor Dr. Hans-Bert Rademacher Dekan

gez. Schücking

Professorin Dr. med. Beate Schücking Rektorin

#### Titelseite für die einzureichende Arbeit

(Titel)
Der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig eingereichte
DISSERTATION
zur Erlangung des akademischen Grades
DOCTOR (Dr)
im Fachgebiet
vorgelegt
von(akad. Grad Vorname Name)
geboren am in
Leipzig, den(Einreichungsdatum)

### Selbständigkeitserklärung

fremde Hilfe angefertigt zu haben. Ich habe keine anderen als die angeführten Quellen und Hilfsmittel benutzt und sämtliche Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht. Ebenfalls sind alle von anderen Personen bereitgestellten Materialen oder erbrachten Dienstleistungen als solche gekennzeichnet.
(Ort, Datum)
/II . 1 '0\
(Unterschrift)

### Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

(Titel)
Von der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig angenommene
DISSERTATION
zur Erlangung des akademischen Grades
DOCTOR (Dr)
im Fachgebiet
Vorgelegt
von
geboren am in
Die Annahme der Dissertation wurde empfohlen von:
<ol> <li>[Titel akad. Grade Vorname Nachname Einrichtung]</li> <li>[Titel akad. Grade Vorname Nachname Einrichtung]</li> </ol>
Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt mit Bestehen der Verteidigung am mit dem Gesamtprädikat

Anlage 4

#### Muster der Promotionsurkunde

### UNIVERSITÄT LEIPZIG

#### UNIVERITÄTS-

#### SIEGEL

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin (akad. Grad Vorname Name) und dem Dekanat des Professors/der Professorin (akad. Grad Vorname Name)

verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik Herrn/Frau (akad. Grad Vorname Name) geboren am (Geb.-Datum) in (Geburtsort) den akademischen Grad DOCTOR ..... (Dr. .....) für das Fachgebiet ..... nachdem er/sie in einem ordentlichen Promotionsverfahren durch die Dissertation über das Thema - Titel der Dissertation seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hat. Für die Gesamtleistung wird das Prädikat erteilt. Leipzig, den (Datum der Verteidigung)

> Der Rektor (Universitäts-Der Dekan prägesiegel)

#### Muster der Promotionsurkunde im binationalen Verfahren

### UNIVERSITÄT LEIPZIG

#### UNIVERITÄTSSIEGEL

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin (akad. Grad Vorname Name)
und dem Dekanat des Professors/der Professorin (akad. Grad Vorname Name)

Frau/Herr [Vorname Name] hat das Recht, den Doktortitel in deutscher oder in ....... Form zu führen. Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik Deutschland keiner weiteren Genehmigung. Diese Urkunde ist nur gemeinsam mit der von der [Partnereinrichtung] ausgestellten Promotionsurkunde gültig.